

# Werder-Fanclub Grün-Weißes Sachsen



## Satzung

### § 1 Name, Zweck, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Werder-Fanclub Grün-Weißes Sachsen“ und ist ein Fußball-Fanclub von Werder Bremen. Er wurde am 15.03.2009 in Dresden gegründet.
- (2) Der Verein „Werder-Fanclub Grün-Weißes Sachsen“ ist ein Zusammenschluss von Fußballbegeisterten, die ein gemeinsames Interesse an Werder Bremen verfolgen. Mit dem Verein werden keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinsamen Unterstützung von Werder Bremen und der Förderung von Freundschaft und Gemeinschaft zwischen den Fans. Der Fanclub hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins Werder Bremen und der Fangemeinschaft zu unterstützen und zu wahren. Er hilft Verein und Team von Werder Bremen auch bei Heim- und Auswärtsspielen durch Anwesenheit von Mitgliedern, gesanglicher und choreografischer Unterstützung sowie anderen Aktivitäten. Außerdem treffen sich Mitglieder auch vereinzelt und losgelöst von Spielen in geselliger Runde, zur Organisation von Spielbesuchen oder anderen Themen.
- (3) Der Verein ist kein eingetragener Verein und damit nicht rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz des Vereins ist Oelsnitz/Erzgeb.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Interesse an Werder Bremen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für nicht voll geschäftsfähige (minderjährige) Personen ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auf Grund des Sitzes des Vereins werden bevorzugt Mitglieder gesucht, die aus Sachsen stammen bzw. ihren derzeitigen Wohnsitz in Sachsen haben. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll jedoch der Beitritt allein aus diesem Grunde nicht verwehrt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Der Aufnahmeantrag ist elektronisch über das Formular auf der Webseite des Fanclubs an den Vorstand zu richten.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es sind die Zustimmungen aller vier Vorstandsmitglieder erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem/der Antragsteller/-in die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im „Werder-Fanclub Grün-Weißes Sachsen“ beträgt 12,00 € (zwölf Euro) und ist jeweils im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres spätestens bis zum 15. Februar auf das Konto des Vereins zu überweisen. Jedes Mitglied erhält zusätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres eine Zahlungserinnerung über



E-Mail. Verspätete Einzahlungen werden unter Berechnung von 2,00 € (zwei Euro) Mahngebühren gemahnt. Erfolgreiche Mahnungen haben in letzter Konsequenz den Ausschluss des säumigen Mitglieds zur Folge. Personen können auch während des Geschäftsjahres dem Fanclub beitreten. Der Beitrag wird zunächst anteilig (Anzahl der noch offenen Monate am Geschäftsjahr) ermittelt und ist durch das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Danach gelten die Sätze 1-3 dieses Absatzes entsprechend.

- (5) Mitglieder haben dem Vorstand ihre persönlichen Daten durch Ausfüllen des elektronischen Formulars auf der Webseite des Fanclubs zur Verfügung zu stellen. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und nur zu Vereinszwecken wie Kontaktierung von Mitgliedern. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen (E-Mail an [mitglieder@gruen-weisses-sachsen.de](mailto:mitglieder@gruen-weisses-sachsen.de)).
- (6) Der Werder Bremen Fan-Ethik-Kodex ist Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Fan-Ethik-Kodex in der jeweils gültigen Fassung an. Alle Mitglieder haben prinzipiell auf eine positive Außendarstellung des Vereins hinzuwirken. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss eines Mitglieds. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge, Mahn- oder Strafgeldern bleiben außer bei Tod zahlungspflichtig.
- (8) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch jeweils zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dem Vorstand ist eine Kündigung vorzulegen (E-Mail an [mitglieder@gruen-weisses-sachsen.de](mailto:mitglieder@gruen-weisses-sachsen.de)).
- (9) Ein Mitglied kann durch Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 3 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden bei wichtigen Entscheidungen oder sonstigen Ereignissen einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitglieder werden rechtzeitig über E-Mail eingeladen. Jedes Mitglied ist für die Sicherstellung des E-Mail-Empfangs (insbesondere Bereitstellung von Kapazitäten im E-Mail-Postfach, Einstellung von Spam-Filtern, Empfang im Urlaub, usw.) selbst verantwortlich. Der Vorstand übernimmt keinerlei Verantwortung für nicht empfangene E-Mails.
- (2) Einmal jährlich im November oder Dezember wird die Jahreshauptversammlung abgehalten (ordentliche Mitgliederversammlung). Gleichzeitig wird an diesem Termin die Weihnachtsfeier des Fanclubs durchgeführt.
- (3) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder einer dem Verein nicht angehörenden Person ist ausgeschlossen.

- (4) Entscheidungen auf Mitgliederversammlungen werden durch Abstimmungen getroffen. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip unter den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der 3. Vorsitzenden sowie
  - dem/der Kassenwart/-in.
- (2) Der Vorstand ist durch Abstimmung durch die Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip unter den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (4) Der Vorstand ist für die Organisation des Vereins, z.B. Mitgliederverwaltung, Finanzen und Organisation von Fanaktivitäten verantwortlich. Dazu trifft sich der Vorstand in unregelmäßigen Abständen oder hält Kontakt über E-Mail oder Telefon.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt auch automatisch dessen Organstellung. Es ist ein neues Vorstandsmitglied nach Absatz (2) zu wählen.
- (7) Bei Vertrauensbruch oder Veruntreuung kann der Vorstand vorzeitig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine entsprechende Abstimmung ganz oder teilweise des Amtes enthoben werden. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
- (8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (9) Finanzielle Unkosten, die durch Ämter im Fanclub anfallen (z.B. Portokosten, Kosten für Webseite, Büromaterial), werden nach Prüfung durch den Vorstand durch den/die Kassenwart/-in zurück erstattet.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Das Vereinskonto wird wie folgt geführt:
- DKB Deutsche Kreditbank AG
  - Begünstigte: Stefanie Arnold
  - IBAN: [verborgen]
  - BIC: [verborgen]

Alle Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse gehen zum Vorteil des Vereinskontos.

- (2) Zugriff auf das Vereinskonto haben der/die Kassenwart/-in und der/die 1. Vorsitzende. Der/die Kassenwart/-in erstattet dem/der 1. Vorsitzenden regelmäßig Bericht über alle Kontoaktivitäten.

- (3) Das Vereinskonto ist gleichzeitig die Kasse des Vereins. Geldtransfers sind vorzugsweise bargeldlos über dieses Konto auszuführen. Der Umlauf von Bargeld sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ein- und Auszahlungen in Form von Bargeld sind genau zu protokollieren und im Kassenbericht zu vermerken.
- (4) Vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung sind Kasse und Konto zu prüfen und ein Kassenbericht anzufertigen. Dies ist durch den/die Kassenwart/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied durchzuführen. Der/die Kassenwart/-in erstattet allen anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 6 Ticketing

- (1) Die Bestellung von Tickets für Spiele (Ticketing) wird durch eine/-n Ticketingverantwortliche/-n geleitet.
- (2) Bestellungen erfolgen über das im Forum integrierte Ticketing-Tool. Das Tool ist an das Forum-Login des Mitglieds gebunden.
- (3) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Bestellungen für mehrere Tickets einzutragen. Bei der Bestellung müssen die Gesamtanzahl der Tickets und die Anzahl der von dieser Menge benötigten ermäßigten Tickets angegeben werden. Der erforderliche Nachweis von Ermäßigungsansprüchen obliegt dem Mitglied. Eine Änderung der Bestellung ist bis zum Ablauf der angegebenen Frist möglich.
- (4) Die/der Ticketingverantwortliche behält sich in dringenden Fällen ausdrücklich das Recht vor, Modalitäten, Meldefristen oder das weitere Vorgehen auf Grund aktueller Gegebenheiten kurzfristig zu ändern. In diesen Fällen kann eine gesonderte Abstimmung über E-Mail notwendig sein. In diesen Fällen ist jedes Mitglied für den rechtzeitigen Erhalt von E-Mails selbst verantwortlich.
- (5) Die Abgabe einer Bestellung ist verbindlich (Abnahmepflicht), begründet jedoch grundsätzlich keinen Ticketanspruch. Über die Bearbeitung der Fanclubbestellung und die Ticketvergabe entscheidet Werder Bremen. Unterschreitet die Anzahl von Bestellanfragen der Mitglieder die Mindestbestellmenge bei Werder Bremen, kann die/der Ticketingverantwortliche die Bestellung nicht auslösen. Die Mitglieder, die eine Bestellanfrage an den Fanclub gestellt haben, werden über E-Mail informiert. Sollten von Werder Bremen weniger Tickets zur Verfügung gestellt werden, als Bestellungen von Mitgliedern vorliegen oder andere Gegebenheiten eine reduzierte Vergabe von Tickets an Vereinsmitglieder erfordern, entscheidet die/der Ticketverantwortliche über die Ticketvergabe.
- (6) Die Bezahlung der Tickets hat im Voraus zum Zeitpunkt der Bestellanfrage des Fanclubs an Werder Bremen zu erfolgen. Ticketpreise sind dem Fanclub in der Regel nicht bzw. nicht genau bekannt. Es erfolgt eine Vorabkalkulation. Das Mitglied erhält eine Zahlungsaufforderung über E-Mail. Zahlungsmodalitäten und Fristen, die in der E-Mail genannt werden, sind unbedingt einzuhalten. Der Ticketpreis ist auf das in § 5 genannte Vereinskonto zu überweisen.
- (7) Übersteigen die durch den Fanclub kalkulierten Kosten die tatsächlich von Werder Bremen berechneten Kosten in hohem Maße, erfolgt eine Gutschrift an die Besteller/-innen. Geringfügige Beträge bis zu 5,00 EUR (fünf Euro) werden nicht zurück erstattet

und dem Fanclubkonto gutgeschrieben. Bei einer Nichtberücksichtigung der Bestellanfrage durch Werder Bremen erfolgt eine Rückbuchung des gesamten Betrages.

- (8) Unterschreiten die tatsächlich von Werder Bremen berechneten Kosten die durch den Fanclub vorab kalkulierten Kosten, sind die Nachzahlungen sofort zu begleichen. Die Mitglieder werden über E-Mail informiert.
- (9) Die betroffenen Mitglieder werden im Falle des Ticketeingangs vom Vorstand informiert. Übergabemodalitäten werden durch die/den Ticketingverantwortliche/-n bekannt gegeben.
- (10) Im Falle des Nichteinhaltens von Bestell-, Übergabe- und Zahlungsmodalitäten (verspätete Zahlung, verspätete Ankunft am Übergabeort) besteht kein Anspruch auf Vergabe der Tickets an das Mitglied. In solchen Fällen wird auch eine Geldrückerstattung an das Mitglied durch den Fanclub ausdrücklich ausgeschlossen.
- (11) Es gelten darüber hinaus die AGTB von Werder Bremen bzw. die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.

## **§ 7 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Abstimmung und einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Restschulden und Außenstände sind unverzüglich zu begleichen. Die im Besitz des Vereins befindlichen Gegenstände werden meistbietend verkauft. Das Vermögen des Vereins ist einem guten Zweck zuzuführen.
- (2) Satzungsänderungen können auf den Mitgliederversammlungen beantragt und beschlossen werden. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip unter den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der verfolgten Zielsetzung am Nächsten kommen bzw. geltendem Recht nicht entgegenstehen.

Der Vorstand des Vereins Werder-Fanclub Grün-Weißes Sachsen  
Philipp Schubert, Rene Raschke, Jens Paffrath, Stefanie Arnold